



## ANFRAGE AN DEN BÜRGERMEISTER ZUR SITZUNG AM 30. MAI 2006

### **Gegenstand: Fragen im Zusammenhang mit TOPkt. I/5 „Ausschreibungsverfahren Managementvertrag KH Klosterneuburg“**

#### **Sachverhalt**

Die Unterlagen zum Managementvertrag wurden erst am Freitag, 26. Mai zugänglich gemacht, sodass entsprechende Fragen erst jetzt gestellt werden können. Ich ersuche um Beantwortung zur GR-Sitzung am 30.5.2006.

#### **Fragen**

- §2 Abs. 01, 02, 03, 06, 07 formulieren Vorschlags-, Verhandlungs-, Vorbereitungs- und Empfehlungsrechte, die sich auf Personal, Leistungszukäufe und Informationsverarbeitung beziehen, nicht aber Beschluss- bzw. alleiniges Umsetzungsrecht. Ursprünglich war diskutiert worden, dass dem Auftragnehmer bei Nicht-Erfüllung seiner Vorschläge das Recht zustünde, die garantierte Nettoeinsparung entsprechend zu reduzieren. Warum sind im vorliegenden Vertrag keine entsprechenden Klauseln (außer der Möglichkeit einer Vertragskündigung seitens des Auftragnehmers) vorzufinden? Gibt es zu diesem Punkt Nebenabsprachen?
- §2 Abs. 04 formuliert das Recht zu Budgetüberschreitungen seitens des Auftragnehmers. Welcher Prozentsatz des Budgetansatzes rechtfertigt den Begriff „erheblich“?
- §3 Abs. 08 Wie kann die Umsetzung der Aufbau- und Ablauforganisation für den gesamten Bereich der Geschäftstätigkeit bei den unter §2 genannten Einschränkungen der Führungshoheit vollzogen werden?
- §5 Wer sind die Personen, die als Vertreter des Auftraggebers (vorerst der Stadtgemeinde) Entscheidungsmandat haben?
- §7 Was geschieht, wenn der Auftraggeber die zur Betriebsführung notwendigen Geldmittel nicht bereitstellen kann?
- §9 Abs.2 Warum wird die Bezugsgröße nur auf Indexbasis (VPI auf Basis Rechnungsabschluss 2006) festgelegt, ohne irgendeinen Bezug zu möglichen Gesetzesänderungen zu machen, die die Höhe des Trägeranteils 2 beeinflussen könnten?
- §9 Abs. 2 Warum wird eine Nettoeinsparung nur für den Gesamt-Vertragszeitraum festgelegt, was mangels Aliquotierungsregeln zu Problemen bei der Rückerstattung zuviel gezahlter Entgelte führen könnte?
- §9 Abs. 3 Da in Zeile 5 in diesem Vertragsabsatz eine Bezugnahme auf denselben Absatz 3 stattfindet, kann nur vermutet werden, dass hier ein Irrtum vorliegt. Sollte es nicht heißen: „gemäß Abs. 2“?
- §10 Aus unseren Informationsquellen sind einvernehmliche Änderungen eines Vertrags immer möglich, auch wenn das nicht explizit festgehalten wird. Was ist der juristische Sinn des zweiten Satzes („Sofern die Vertragsdauer ....einvernehmlich anzupassen.“)? Kann dadurch eine Möglichkeit geschaffen werden, die Zustimmung des Gemeinderates zu wesentlichen Vertragsänderungen zu umgehen?